jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/3/11 5Ob7/86, 2Ob215/10x, 5Ob33/16p, 5Ob217/16x, 5Ob223/17f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.03.1986

Norm

MRG §9 Abs1

Rechtssatz

Unwesentliche und daher ohne Zustimmung des Vermieters ja selbst ohne seine Befassung gestattete Änderungen am Bestandobjekt sind nur solche, die geringfügig, nicht erheblich und leicht wieder zu beseitigen sind, schutzwürdigen Interessen des Vermieters nicht widersprechen und Bestand und Wert des Mietgegenstandes nicht beeinträchtigen können.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 7/86
  Entscheidungstext OGH 11.03.1986 5 Ob 7/86
  Veröff: MietSlg XXXVIII/13
- 2 Ob 215/10x
  Entscheidungstext OGH 27.02.2012 2 Ob 215/10x
  Beisatz: Wann eine Veränderung wesentlich und wann sie unwesentlich ist, konkretisiert die Verkehrsauffassung. (T1)
  Veröff: SZ 2012/20
- 5 Ob 33/16p
  Entscheidungstext OGH 14.06.2016 5 Ob 33/16p
  Auch; Beis wie T1
- 5 Ob 217/16x
  Entscheidungstext OGH 20.07.2017 5 Ob 217/16x
  Auch; nur: Unwesentliche Änderungen sind ohne Zustimmung des Vermieters ja selbst ohne seine Befassung gestattet. (T2)
- 5 Ob 223/17f
  Entscheidungstext OGH 21.12.2017 5 Ob 223/17f
  Auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0069659

Im RIS seit

06.02.2018

Zuletzt aktualisiert am

06.02.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at